



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
1. März 1960

Nr. 1169

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten reichte dem Regierungsrat den allgemeinen Zonenplan zur Genehmigung ein. Da dieser noch einer Ueberprüfung bedarf, die lange Zeit in Anspruch nehmen wird, ersucht die Stadt Olten vorweg wenigstens die Altstadtzone zu genehmigen. Anlässlich einer Besprechung zwischen dem Stadttammann von Olten und Vertretern des Bau-Departementes wurde darauf hingewiesen, dass es bei dieser Zone ja nicht um die Schaffung neuer Baulinien oder um die Zulassung neuer Bauhöhen gehe, sondern viel mehr um die Erhaltung des bisherigen Ortsbildes. Der Zonenplan hat ordnungsgemäss aufgelegt und wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 22. und 29.5.1958 genehmigt. Einsprachen gegen die Altstadtzone sind keine vorhanden, sodass die Altstadtzone im Sinne eines Teilzonenplanes genehmigt werden kann.

In Art. 38 des vom Regierungsrat zum Teil genehmigten Baureglementes der Stadt Olten wird die Altstadt unter besonderen Schutz gestellt. Dieser Artikel führt aus, dass für Bauten in der Altstadt die Vorschriften der kantonalen Verordnung betreffend Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern im Kanton Solothurn gelten, insbesondere § 8 sowie die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz zur Erhaltung des städtebaulichen Bildes und ferner über Bauten, die sich mit dem Zwecke dieser Bestimmungen vereinbaren lassen, die Vorschriften des Baureglementes.

Um Irrtümern in der praktischen Anwendung vorzubeugen, bedürfen diese Bestimmungen einer Präzisierung. Bei sämtlichen in der Altstadtzone sich befindenden Gebäulichkeiten kann es nicht darum gehen, dass diese Gebäude zum vorneherein als unter den Altertümerschutz gestellt gelten und die Altstadtzone nicht eine Inventarisierung gemäss § 8 der Altertümer-Verordnung ersetzt. Die Bestimmungen über den Altertümerschutz können also nur für inventarisierte Gebäulichkeiten zur Anwendung kommen; für die übrigen Bauten gelten die ordentlichen Vorbehalte der Verordnung über den Natur- und Heimat-

schutz. Es kann sicher nicht die Meinung herrschen, dass heute bestehende, moderne Geschäftshäuser durch die Schaffung der Altstadtzone unter Altertümerschutz gestellt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Umgrenzung der Altstadt zu eng gezogen ist, da sehr oft neue Bauten unmittelbar vor geschützten Ortsteilen verunstaltend wirken. Es ist sicher prüfenswert um die eigentliche Altstadtzone herum einen zusätzlichen Schutzstreifen als Uebergangszone zu schaffen.

Unter Vorbehalt der Auslegung von Art. 38 des Baureglementes der Stadt Olten beantragt das Bau-Departement dem Regierungsrat, den Teilzonenplan "Altstadt" zu genehmigen.

Es wird beschlossen:

Der Teilzonenplan über die Altstadt Olten wird unter Vorbehalt der Auslegungen von Art. 38 des Baureglementes der Stadt Olten genehmigt.

Genehmigungskosten Fr. 10.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 247) KK
=====

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes, mit Akten (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan (2)

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan

Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten, mit 3 genehmigten Plänen (2)

Baukommission der Einwohnergemeinde Olten (2)

Stadtbauamt Olten

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)